



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Juni 2014  
(OR. en)**

**10357/14**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0445 (NLE)**

---

---

**TRANS 291**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	7322/14 TRANS 119
Nr. Komm.dok.:	17967/13 TRANS 682 + ADD 1-3
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Shift2Rail"
	– Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Dezember 2013 den im Betreff genannten Vorschlag übermittelt.
2. Der Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, einen koordinierten Ansatz der EU für Forschung und Innovation im Schienenverkehrssektor in Form der Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zu entwickeln, um die Vollendung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums voranzubringen und die Wettbewerbsfähigkeit des EU-Schienenverkehrssektors gegenüber den anderen Verkehrsträgern und gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu steigern. Das Gemeinsame Unternehmen S2R sollte für einen Zeitraum gegründet werden, der am 31. Dezember 2024 endet. Es wird gegründet von der Union, vertreten durch die Europäische Kommission, und von den anderen Gründungsmitgliedern als der Union, die in Anhang II des Verordnungsvorschlags aufgeführt sind. Die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens S2R werden gemeinsam von der Union und den anderen Mitgliedern des Gemeinsamen Unternehmens S2R als der Union finanziert.

3. Der Rat hat gemäß Artikel 188 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 11. Februar 2014 dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss Konsultationsschreiben übermittelt. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Europäische Parlament haben ihre Stellungnahmen am 25. März 2014 bzw. am 15. April 2014 abgegeben.
4. Der Rat hat am 14. März 2014 seinen Standpunkt zu der vorgeschlagenen Verordnung zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Shift2Rail" angenommen (Dok. 7322/14). Der Text in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung ist in Dokument 9018/14 wiedergegeben.
5. Der Rat wird daher ersucht, die Verordnung des Rates in der Fassung des Dokuments 9018/14 als A-Punkt anzunehmen.

---